

Bremisches Studienkontengesetz; Beschluss über die Ordnung zur Ausführung des Brem. Studienkontengesetzes

Bezug: Vorlage Nr. XXI/38

Der Akademische Senat beschließt:

**I.**

Der Akademische Senat beauftragt den Rektor, die Verfahren zur Durchführung der Studienkontensatzung so zu gestalten, dass

- a) entsprechend der Präambel, Studierende nicht durch die zusätzliche finanzielle Belastung in der Fortsetzung des Studiums behindert werden ,
- b) Möglichkeiten zur Schaffung von Anreizen zur Erbringung von Prüfungsleistungen und zum Studienabschluss offensiv genutzt werden (z.B. durch Gewährung von 2 Bonus-Urlaubssemestern im Falle von „Scheinfreiheit“, d.h. Erbringung sämtlicher Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Examensarbeit)

Der Rektor wird ferner beauftragt, die Informationen für Studierende sowie die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren unter Beteiligung der studentischen Interessenvertretung zu formulieren. Zu diesem Zweck soll er eine Arbeitsgruppe einsetzen, die auch die weitere Umsetzung der Ordnung begleitet.

Das Rektorat wird beauftragt sicherzustellen, dass es bei der Anwendung der Studienkontenordnung nicht zu einer unangemessenen Belastung der Fachbereiche kommt. Der Akademische Senat erbittet zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 einen Bericht über die ersten Erfahrungen in der Umsetzung des Studienkontengesetzes.

**II.**

Der Akademische Senat beschließt die anliegende „Ordnung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung)“ und bittet den Rektor - in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe – redaktionelle Verbesserungen vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 1 : 5

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am ..... auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 2 Bremisches Studienkontengesetz vom 18.10.2005 (BremGBI 550) die vom Akademischen Senat der Universität am 21.12.2005 beschlossene Ordnung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## Ordnung der Universität zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung)

### **Präambel**

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat die nachstehende Ordnung mit dem Ziel beschlossen, die durch das Bremische Studienkontengesetz rechtswirksam begründete Pflicht zur Zahlung von Studiengebühren so zu gestalten, dass die Möglichkeit zu studieren nicht durch soziale, wirtschaftliche oder sonstige wichtige Gründe verhindert wird. Er bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in dem die Vertragsstaaten das Menschenrecht auf Bildung anerkennen und die volle Verwirklichung dieses Rechtes insbesondere mit dem Ziel der Unentgeltlichkeit auch des Hochschulunterrichts verfolgen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Verwaltung des Studienguthabens der Studierenden nach dem Bremischen Studienkontengesetz in allen Studiengängen der Universität Bremen mit Ausnahme der entgeltpflichtigen postgradualen Studiengänge nach § 58 Bremisches Hochschulgesetz.

### **§ 2 Studienguthaben**

(1) Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung nach §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein wohnsitzabhängiges einmaliges Studienguthaben in Form von gebührenfreien Studiensemestern. Die Berechnung des individuellen Guthabens erfolgt nach §§ 2 bis 5 des Bremischen Studienkontengesetzes. Studierende, die das 55. Lebensjahr vollenden, werden mit dem Beginn des darauf folgenden Semesters gebührenpflichtig.

(2) Das aktuelle Studienguthaben wird den Studierenden ab dem Sommersemester 2007 auf ihren Studienunterlagen bescheinigt. Ein etwaiges Guthaben gemäß § 4 Bremisches Studienkontengesetz nach Studienende wird auf der Exmatrikulationsbescheinigung ausgewiesen. Restguthaben werden ab dem Beginn des Semesters gezahlt, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird.

(3) Das Studienguthaben wird erneut und in voller Höhe gewährt, wenn ein Fachrichtungswechsel aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Ggf. anrechenbare Fachsemester verringern das Studienguthaben entsprechend.

(4) Findet ein Fachrichtungswechsel aus einem sonstigen wichtigen Grund bis zum vierten Semester statt (analog § 7 Abs. 3 BAföG), so werden die bis dahin studierten und auf das nachfolgende Studium fachlich nicht anerkannten Semester zum Studienguthaben nach § 2 oder 3 Studienkontengesetz hinzugezählt.

### **§ 3 Hauptwohnsitz**

(1) Studienanfänger, die ein Studienguthaben nach § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes (Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen) erhalten, haben bei der Immatrikulation schriftlich zu versichern, dass sie ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen angemeldet haben (Registrierung beim Meldeamt). Die gleiche Verpflichtung trifft bereits immatrikulierte Studierende, wenn sie ihren Hauptwohnsitz neu in der Freien Hansestadt Bremen nehmen und ein Studienguthaben nach § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes in Anspruch nehmen. Alle Studierenden sind verpflichtet, jeden Wechsel des Hauptwohnsitzes spätestens bei der nächstfolgenden Rückmeldung mitzuteilen. Die Universität kann zur Überprüfung der Wohnsitzangabe allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines geeigneten Nachweises verlangen. Eine durch Hauptwohnsitzwechsel begründete Gebührenpflicht entsteht zum folgenden Semester.

(2) Studierende, die aus studiengangsbezogenen Gründen vorübergehend nicht mit Hauptwohnsitz in Bremen gemeldet sein können (z.B. Auslandssemester, Praktika, Feldforschung oder Studienabschluss), werden für die Dauer der Abwesenheit Studierenden gemäß § 2 Studienkontengesetz gleichgestellt.

(3) Studierende, für die eine Hauptwohnsitznahme in der Freien Hansestadt Bremen aus studienorganisatorischen, gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde, die ein öffentliches Mandat außerhalb der Landesgrenzen bekleiden oder die außerhalb der Landesgrenzen im Zivil- und Katastrophenschutz tätig sind, werden auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Studierenden gemäß § 2 Studienkontengesetz gleichgestellt.

#### **§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

(1) Von der Gebührenpflicht nach Verbrauch des Studienguthabens werden Studierende befreit, die im Laufe ihrer Studienzeit einen Ausnahmetatbestand nach § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erfüllen. Ausnahmen von der Gebührenpflicht werden nur auf Antrag gewährt. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist von den betroffenen Studierenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Verfahrens.

(2) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht für eine Beurlaubung während des Studiums an der Universität Bremen nach § 6 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetz wird bei der Berechnung des Studienguthabens nach §§ 2 und 3 Studienkontengesetz berücksichtigt; Urlaubsanträge gelten zugleich als Anträge auf Berücksichtigung bei der Berechnung des Studienguthabens. Ausnahmen von der Gebührenpflicht für anderweitig absolvierte Urlaubssemester werden nur auf gesonderten Antrag gewährt.

(3) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 6 Nr. 6 Bremisches Studienkontengesetz gilt für die Betreuung von Kindern für die Dauer von bis zu 6 Semestern. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde, der amtliche Bescheid über das Pflegeverhältnis oder ein vergleichbarer Nachweis vorzulegen. Die Betreuung eines Kindes kann für beide Elternteile angerechnet werden.

(4) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 6 Nr. 7 Bremisches Studienkontengesetz (Mitwirkung in der Selbstverwaltung) gilt für die Mitwirkung als Mandatsträger/in oder deren aktive Vertreter/innen im Akademischen Senat, Fachbereichsrat, in den Organen der Verfassten Studierendenschaft, Verwaltungsrat des Studentenwerks sowie für die Tätigkeit als gewählte zentrale oder dezentrale Frauen- und/ oder Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer des Amtes, höchstens für insgesamt zwei Semester.

(5) Tritt eine Ausnahme von der Gebührenpflicht gem. § 6 Bremisches Studienkontengesetz

im laufenden und als gebührenpflichtig beschiedenen Semesters ein, besteht Anspruch auf Aufhebung des Gebührenbescheides und Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge.

### **§ 5 Erlass von Studiengebühren**

(1) Die Studiengebühren werden unter den Voraussetzungen des § 7 Bremisches Studienkontengesetz auf Antrag erlassen. Die Universität bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

(2) Ein Gebührenerlass wird im Fall einer vorübergehenden Erkrankung gewährt, wenn diese durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und aufgrund der Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist. Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung muss deren Auswirkung auf die Studierfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden; der Erlass erfolgt je nach Schwere und Dauer der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit.

(3) Der Gebührenerlass nach § 7 Nr. 3 Bremisches Studienkontengesetz (wirtschaftliche Notlage während der Abschlussprüfung) kann für ein Semester gewährt werden, wenn mit dem Studienabschluss innerhalb eines Semesters gerechnet werden kann und eine wirtschaftliche Notlage (z.B. persönliche Insolvenz, offen gelegte und schriftlich versicherte Vermögensverhältnisse) glaubhaft gemacht ist. Eine wirtschaftliche Notlage liegt vor, wenn einer/einem Studierenden monatlich weniger als der jeweilige BAföG-Höchstsatz zzgl. der zu entrichtenden Studiengebühr zur Verfügung steht.

(4) Im Falle von schwerwiegenden persönlichen Ereignissen während des Studiums, beispielsweise Tod oder lebensgefährliche Verletzung/Erkrankung einer oder eines nahen Angehörigen, die sich studienzeitverlängernd auswirken, wird auf Antrag ein Gebührenerlass für die Dauer der Studienverlängerung gewährt

(5) Im Falle von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer regelmäßigen, durch Arbeitsvertrag oder Selbständigkeit nachgewiesenen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, wird auf Antrag eine Ausnahme von der Gebührenpflicht im Umfang von höchstens der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges gewährt.

(6) Im Falle von studienzeitverlängernden Auswirkungen durch Mängel der Studienorganisation oder in der Bereitstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots der Universität, wird auf Antrag ein Gebührenerlass für die Dauer der eingetretenen Studienzeitverlängerung gewährt.

(7) Im Falle von studienzeitverlängernden Auswirkungen durch besondere familiäre oder häusliche Belastungen, insbesondere Pflege und Betreuung von Angehörigen, wird im Einzelfall auf Antrag ein Gebührenerlass gewährt.

(8) Im Falle von studienzeitverlängernden Auswirkungen der Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien sowie des besonderen Engagements in ehrenamtlichen, insbesondere studienbezogenen oder sozialen Betreuungs- und Beratungsfunktionen, wird im Einzelfall auf Antrag ein Gebührenerlass gewährt.

(9) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 6 Fälligkeit und Rückerstattung der Studiengebühren**

Die nach verbrauchtem Studienguthaben zu entrichtenden Studiengebühren müssen

innerhalb der Immatrikulationsfrist (bei Ersteinschreibung) bzw. der für die Rückmeldung geltenden Frist gezahlt werden. Erfolgt nach Rückmeldung/Einschreibung und Zahlung der Studiengebühren eine Exmatrikulation, werden die gezahlten Gebühren auf Antrag wie folgt zurückerstattet:

- Exmatrikulation bis zum Ende des 1. Monats des Semesters: vollständige Rückerstattung,
- Exmatrikulation bis zum Ende des 3. Monats des Semesters: hälftige Rückerstattung,
- Danach keine Rückerstattung.

### **§ 7 Informationspflicht und Verfahren**

(1) Sofern nicht näher bestimmt, definiert die Universität die erforderlichen Nachweise, Fristen und Formen im Zuge des Verwaltungsverfahren. Entsprechende Informationen werden Studierenden in Form einer Handreichung zur Verfügung gestellt. Die Handreichung für Studierende wird vor Veröffentlichung allen Interessenvertretungsgruppen mit einer vierwöchigen Einwendungsfrist zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Universität ist berechtigt, im Einzelfall die Vorlage von Unterlagen, die für die Entscheidung über Ausnahme/Erlass von der Gebührenpflicht erforderlich sind, zu verlangen.

(3) Studierende, die den Informationspflichten gemäß § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 nicht nachkommen, haben die Studiengebühren zu zahlen.

(4) Studierende, die durch vorsätzlich falsche Angaben die Zurechnung eines Studienguthabens oder den Erlass andernfalls anfallender Gebühren erwirkt haben, können exmatrikuliert werden.

### **§ 8 Rechtsbehelfsverfahren**

Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide sowie gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Rektor.

### **§ 9 Verwendung der Studiengebühren**

Die Einnahmen aus den Studiengebühren werden – abzüglich der durch das Studienkontengesetz entstehenden Verwaltungskosten - zur Verbesserung der Studiensituation der Studierenden eingesetzt, insbesondere für Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer und zur Verbesserung der Betreuungs- und Beratungsleistungen für Studierende.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2010 außer Kraft. Die Ordnung wird von der Universität allen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht und erläutert.